



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
03.03.2018 – Nr. 03/21

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden Mittenaar & Siegbach

Hinweis der Gemeindekassen Mittenaar und Siegbach (KommunalServiceVerband)

Haben Sie ihre Zahlung schon geleistet?

Die Gemeindesteuern und Abgaben für das 1. Quartal wurden am 15.02.2018 fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung sind die Gemeindekassen verpflichtet nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) das kostenpflichtige Mahn- und Vollstreckungsverfahren durchzuführen. Dabei werden dann Mahngebühren, Säumniszuschläge und ggf. Vollstreckungsgebühren nach den gesetzlichen Vorgaben berechnet. Eine Mahnung darf bereits eine Woche nach Fälligkeit erstellt werden (§ 19 HessVwVG).

Wenn Sie also unnötige Kosten vermeiden möchten nutzen Sie doch die Möglichkeit des bewährten Bankeinzugverfahrens (SEPA). Ein Formular finden Sie auch auf der Internetseite des KommunalServiceVerbandes www.ksv-aartal.de

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mittenaar

Ausscheiden von Mitgliedern der Gemeindevertretung und Nachrücken einer Ersatzperson

Der aufgrund des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) gewählte Gemeindevertreter Lukas Rehling, Ballersbach, Seiferweg 50, 35756 Mittenaar hat sein Mandat niedergelegt.

Die nächste Nachrückerin aus dem Wahlvorschlag der CDU, Michaela Decker, Bellersdorf, Auf Böhm's Garten 14, 35756 Mittenaar, hat auf ihr Mandat

verzichtet und scheidet somit ebenfalls aus der Gemeindevertretung aus.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass als nächster noch nicht berufener Bewerber aus dem Wahlvorschlag der CDU Bärbel Decker, Bellersdorf, Auf Böhm's Garten 14, 35756 Mittenaar in die Gemeindevertretung nachrückt.

Gegen diese Feststellungen kann gemäß § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 25 KWG jede wahlberechtigte Person der Gemeinde Mittenaar innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindevorsteherin einzulegen.

Mittenaar, 19.02.2018

Heike Brockhaus

Gemeindevorsteherin

Aquakulturbetrieben

In Aquakulturbetrieben in 35759 Driedorf, 35685 Dillenburg-Manderbach, 35713 Eschenburg-Eibelshausen, 35708 Haiger-Rodenbach wurden amtstierärztlich Ausbrüche der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) festgestellt.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung

1. Sperrgebiet

Es wird folgendes Sperrgebiet aufgrund des Ausbruchs in 35759 Driedorf festgelegt:

– Die folgenden Gemarkungen der Gemeinde Driedorf: Driedorf, Heisterberg, Heiligenborn, Mademühlen, Münchhausen, Roth, Seilhofen.

– Die folgenden Gemarkungen der Stadt Herborn: Schönbach und Guntersdorf.

– Die folgenden Gemarkungen der Gemeinde Breitscheid: Gusternhain.

Es wird folgendes Sperrgebiet aufgrund der Ausbrüche in 35685 Dillenburg-Manderbach, 35713 Eschenburg-Eibelshausen und 35708 Haiger-Rodenbach festgelegt:

– Die folgenden Gemarkungen der Stadt Haiger: Haiger, Sechshelden, Rodenbach.

– Die folgenden Gemarkungen der Stadt Dillenburg: Dillenburg, Frohnhausen, Manderbach, Nanzenbach.

– Die folgenden Gemarkungen der Gemeinde Eschenburg: Eibelshausen, Eiershausen, Wissenbach.

Die beigelegte Karte, auf der die beiden betreffenden Gebiete farblich dunkelgrau hervorgehoben sind, ist Bestandteil der Verfügung (siehe nächste Seite).

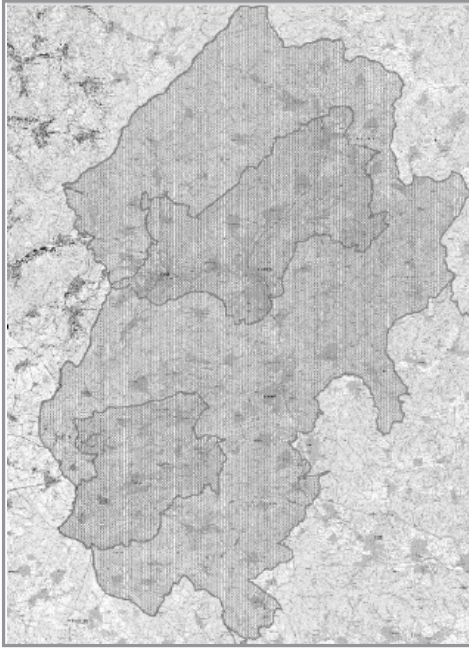
1.1. Lassen Sie Ihren Aquakulturbetrieb oder Angeltich nach näherer Anweisung meiner Behörde auf den Erreger der VHS untersuchen. Nehmen Sie hierfür umgehend Kontakt mit dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf (Tel. 06441 407 7711, E-Mail: veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de).

1.2. Lassen Sie sich das Verbringen von Fischen aus Aquakulturen aus dem Sperrgebiet vorher von meiner Behörde genehmigen.

1.3. Melden Sie meiner Behörde seuchenverdächtige Fische unverzüglich.

2. Überwachungsgebiet

Es wird ein Überwachungsgebiet mit einem Radius von 10 km um die betroffenen Aquakulturbetriebe festgelegt. Das Überwachungsgebiet, das in der beigelegte veröffentlichten Übersichtskarte blau hervorgehoben ist, ist Bestandteil der Verfügung. Seuchenverdächtige Fische sind unverzüglich dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz zu melden.



3. Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. (ebenso 1.1. bis 1.3.) und 2. wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

Zu 1. und 2.

Die Zuständigkeit des Landrates des Lahn-Dill-Kreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Die VHS ist eine Viruserkrankung, die durch Kontakt von Fischen untereinander, über infiziertes Wasser oder über kontaminierte Behälter, Gerätschaften,

Hände und Bekleidung übertragen werden kann.

Die im Sperrgebiet gelegenen Betriebe sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf die VHS zu untersuchen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 27 Satz 2 Fischseuchenverordnung). Nach § 21 Abs. 1 Satz 3 ist das Verbringen von Fischen aus Aquakulturen aus dem Sperrgebiet genehmigungspflichtig. Der Tierhalter bzw. der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen hat den Ausbruch oder Anzeichen des Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche seiner Behörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz). Diese Regelungen bestehen somit im Sperrgebiet kraft Gesetz. Ist die VHS in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 27 der Fischseuchenverordnung in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie der geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, ein Gebiet, das für die Vermeidung der Verschleppung der VHS angemessen groß ist, um den betroffenen Aquakulturbetrieb als Sperrgebiet und Überwachungsgebiet fest. Die VHS ist eine verlustreiche, wirtschaftlich bedeutende Viruserkrankung bei Fischen. Damit diese Fischseuche nicht in andere Fischhaltungen und Wildfischbestände weiterverschleppt werden kann, ist es erforderlich, dass das Sperrgebiet und das Überwachungsgebiet festgelegt werden. Der Erreger ist ein Virus der Gattung Novirhabdovirus. Eine Virusübertragung findet bei Wassertemperaturen zwischen 1–15 °C statt. Die Krankheit kann über zugekaufte befallene Fische oder Eier (Virus auf dem Ei) in einen Bestand eingeschleppt werden. Angesteckte Fische, die keine Symptome zeigen (besonders Bachforellen, Hechte, Äschen und Felchen) können die Krankheit ebenfalls übertragen. Möglich ist zudem eine indirekte Übertragung über Wasser, Geräte und Transportmittel sowie über fischfressende Vögel. Stressfaktoren wie Überfütterung, Sortierung, Transport und extreme Temperatur-

schwankungen können einen Ausbruch der Seuche auslösen oder zumindest begünstigen.

Zu 3.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon habe ich Gebrauch gemacht, da die Ge- und Verbote im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Zu 4.

Die angeordneten Maßnahmen sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Satz 1 TierGesG kraft Gesetz sofort vollziehbar, d.h. eine etwaige Anfechtung dieser Punkte hat keine aufschiebende Wirkung. Soweit nicht bereits die sofortige Vollziehbarkeit gem. § 37 TierGesG besteht, ordne ich gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Das heißt, auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die Anordnungen zunächst befolgen. Die VHS muss bereits bei einem Verdacht des Ausbruchs unverzüglich wirkungsvoll bekämpft werden, damit keine Weiterverschleppung in andere Fischbestände erfolgen kann. Die angeordneten Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen müssen daher unverzüglich greifen und können nicht erst nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens wirksam werden. Die sofortige Vollziehbarkeit liegt damit im öffentlichen Interesse. Auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung kann auf eine Ausschließung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtung eines Verwaltungsaktes bei bestimmten eilbedürftigen Maßnahmen nicht verzichtet werden, weil andernfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Hierauf kann aber

im Interesse der Fischwirtschaft nicht verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51 in 35576 Wetzlar Widerspruch erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs zur Niederschrift oder der schriftliche Widerspruch ist auch bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Schlossstr. 20, 35745 Herborn während der Dienststunden möglich. Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei dem Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen gestellt werden.

Herborn, 14.02.2018

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez. Dr. Bosco

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes können beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51 in 35576 Wetzlar oder Schlossstr. 20, 35745 Herborn während der Servicezeiten eingesehen werden. Besitzer bisher noch nicht registrierter Aquakulturbetriebe und Angelteiche haben sich unverzüglich mit dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Tel. 06441 407 7713, E-Mail: veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de) in Verbindung zu setzen.

2. Die Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieser Verfügung bzw. der genannten gesetzlichen Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Fischseuchenverordnung dar. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

3. Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies unverzüglich der nach Landesrecht zu-

ständigen Behörde anzuzeigen. Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattete Anzeige der anzeigepflichtigen VHS stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Seuche erloschen ist. Dies wird über eine weitere Allgemeinverfügung bekannt gegeben.

Arbeitskreis Heimatgeschichte Ballersbach

Einladung zur

Fotopräsentation

Streifzug durch die östliche Hörre

*mit interessanten Beobachtungen
in der Ballersbacher Gemarkung*



Ballersbacher Wappen

Donnerstag, 22. März 2018

19:00 Uhr im DGH Ballersbach, großer Saal

Eintritt frei !



Schützenverein 1927 Ballersbach e.V.

Der Schützenverein 1927 Ballersbach e.V.

lädt alle Mittenaarer Vereine, Firmen,
Stammtische, Familien, Straßenteams, ... zur

Schießstand- Sanierung-Dorfmeisterschaft 2018

- Luftgewehr -

ins Schützenhaus Ballersbach ein.

Trainiert werden kann in der Zeit vom 05. bis 13. März 2018
jeweils Montag, Dienstag und Freitag ab 19⁰⁰ Uhr.

Das Wertungsschießen findet am
15. (Do), 16. (Fr) und 17. (Sa) März statt.

Anmeldung bis Dienstag, 13. März im Schützenhaus Ballersbach.

Die Siegerehrung findet direkt im Anschluss an den letzten
Wertungsdurchgang im Schützenhaus Ballersbach statt

Der Erlös aus den Startgeldern und Trainingsserien soll in die
Finanzierung des Umbaus unseres KK-Schießstandes fließen.



Kaffee und
Kuchen gibt's
auch!!!

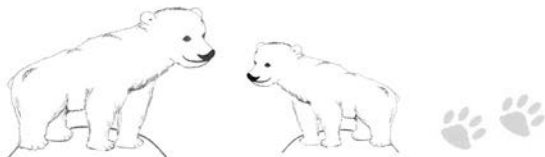
Die Krümelmonster laden ein zur
**Secondhand-Börse
Rund um's Kind**
(Kommissionsverkauf)

Samstag, den 10.03.2018
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Einlass für Schwangere ab 13.30Uhr
(Bitte Mutterpass mitbringen)
im DGH Ballersbach



Wir freu`n uns auf Euch !!!



Second-Hand-Basar

„Die kleinen Eisbären“

Wann 03.03.2018 von **11:00-13:00** Uhr
(Einlass für Schwangere bereits ab 10:30 Uhr)

Wo DGH Bicken

Was Kommissionsverkauf von
vorsortierter Frühjahrs- und
Sommerbekleidung,
Spielsachen, Erstlingsausstattung,
Kinderwagen, Umstandsmode,
alles „Rund um's Kind“

Telefonische Anmeldung:

Samstag, 27.01.18 von 10-12 Uhr
02772/649740
02772/4499517

Der Erlös geht an den
Mukoviszidose Förderverein Gießen e.V.

Auch ein Verkaufsstand von „Momseven“ ist wieder mit dabei.

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.
Wir freuen uns auf Euren Besuch!

Feuerwehr Offenbach



lädt ein zum

Osterfeuer

31.03

ab 19.00 Uhr

Sängerheim
"Hinter der Ley"